

Wir haben Souveränität als höchste, unabhängige Gewalt erkannt, die sich nach aussen im Verkehr mit andern Mächten, nach innen im Vergleich mit den dem Staat eingeordneten Persönlichkeiten zeigt. Die Schranken der Souveränität sind moralischer oder faktischer, nicht staatsrechtlicher Art.²⁵ Im Hinblick auf das Völkerrecht muss der Begriff Souveränität vom Absoluten ins Relative zurückgesetzt werden.²⁶ Selbstbeschränkung widerspricht nicht der Souveränität.²⁷ Souveränität hat mit Organsouveränität nichts zu tun. Sie ist eine formale Eigenschaft der Staatsgewalt, kraft der sie die ausschliessliche Fähigkeit rechtlicher Selbstbestimmung und Selbstbindung besitzt. Souveränität ist eine geschichtliche Kategorie. Sie ist und war dem Wandel unterworfen. Der Souveränitätsgedanke aber ist nur im Zusammenhang mit der Ausformung der Nationalstaaten in der polaren Spannung der Gegenkräfte (Kirche, Imperium, Lebenswesen) zu verstehen.

Wir wollen unser Fragen nun ganz in die Bahnen der Geschichte lenken. Das historische Fragen rechnet dem Vergangenen nach; «in der historischen Nachrechnung wird die Geschichte gleichsam gestellt».²⁸ Unser Fragen geht nach unserer Souveränität. Das Datum ihrer Entstehung lautet auf den 12. Juli 1806. Was geschah?

Napoleon hatte 1805 bei Austerlitz gesiegt. Der Friede von Pressburg (26. Dez. 1805) demütigte Österreich. Es verlor den Breisgau, Konstanz, Venezien, Tirol und Vorarlberg. Bayern und Württemberg wurden Königreiche.

Im Sommer 1806 durcheilte die Meldung Europa, eine neue Mediatisierung sei im Werden. Gesandte deutscher Fürsten fuhren nach Paris und nahmen das napoleonische Diktat entgegen. Sie unterschrieben am 16. Juli 1806 die ihnen vorgelegten Dokumente, die auf den 12. Juli 1806 lauteten. Der Rheinbund war geschaffen. Viele der Gesandten hatten die Dokumente, die sie unterschrieben,

25. Jellinek l. c., 474 ff. Die absolute Souveränität ist unhaltbar. Vgl. Messner l. c., 386 ff.

26. Messner l. c., 388. Immer mehr setzt sich die Gemeinschaft der Völker als Ordnungsganzes durch. Die Beschränkung der Souveränität von dieser Seite ist eine aktuelle Arbeit.

27. Hubrich Edw., Handbuch der Politik, III. Aufl. I. Bd., Berlin 1920, 69.

28. Heidegger l. c., 80.